

Erst klagen, dann Zahlung einstellen

Das Leistungsverweigerungsrecht des Leasingnehmers bei Mangelhaftigkeit der Leasingsache gilt erst nach einer Rücktrittsklage.

Im Rahmen der leasingtypischen Dreiecksbeziehung zwischen Leasinggeber, Leasingnehmer und Lieferant ist es der Leasingnehmer von dem die Investitionsentscheidung ausgeht. In dieser Entscheidungsphase geriert er sich „quasi“ wie ein Käufer, indem er das Leasingobjekt in Verhandlungen mit dem Lieferanten nach seinen Bedürfnissen spezifiziert und konkretisiert. Ob das Leasingobjekt bei Lieferung vertragsgemäß ist, das heißt, dass es insbesondere die zugesicherten Eigenschaften hat und mangelfrei ist, kann bei dieser leasingtypischen Vorgehensweise letztlich nur der Leasingnehmer beurteilen. Nach der Investitionsentscheidung des Leasingnehmers wird der Leasingvertrag zwischen Leasinggeber und Leasingnehmer geschlossen; zugleich schließt der Leasinggeber mit dem Lieferanten bezüglich des konkretisierten spezifizierten Objektes den entsprechenden Kaufvertrag. Der Leasinggeber stellt dann das Leasingobjekt dem Leasingnehmer auf Basis des Leasingvertrages zur Nutzung zur Verfügung. Hierzu liefert üblicherweise der Lieferant das Leasingobjekt in gleichzeitiger Erfüllung des Kaufvertrages direkt an den Leasingnehmer. Dieser bestätigt mit seiner „Übernahmebestätigung“, dass das Leasingobjekt ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt wurde. Der Leasingvertrag wird damit in Vollzug gesetzt und wird – bis auf wenige Ausnahmefälle – bis zum vereinbarten Vertragsende unproblematisch abgewickelt.

RECHTLICHER WANDEL

In Ausnahmefällen kommt es jedoch vor, dass das Leasingobjekt nach der Beurteilung des Leasingnehmers mangelhaft ist. Der Leasinggeber hat sich leasingtypisch von seiner mietvertraglichen Mängelhaftung freigezeichnet und anstelle dessen dem Leasingnehmer die kaufrechtlichen Mängelansprüche aus dem Kaufvertrag abgetreten. Der Leasingnehmer ist

damit berechtigt, aber auch verpflichtet, bei Mangelhaftigkeit der Leasingsache die Mängelrechte gegenüber dem Lieferanten quasi wie ein Käufer geltend zu machen. Bestreitet der Lieferant die Mängel und kommt es nicht zu einer Einigung, stellt sich die Frage, ob und ab wann der Leasingnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Leasingraten freigestellt wird.

Vor der Schuldrechtsmodernisierung war die Frage aufgrund ständiger Rechtsprechung klar beantwortet. Der Leasingnehmer hatte nicht bereits das Recht zur Zahlungseinstellung, wenn er den Mangel bloß behauptete, sondern erforderlich war jedenfalls die ernstliche Durchsetzung der Mängelansprüche durch gerichtliche Geltendmachung gegenüber dem Lieferanten im Wege der sogenannten Wandlungsklage. Bei Feststellung der Mangelhaftigkeit durch das Gericht wurde die erforderliche Zustimmung des Lieferanten zur Wandlung per Urteil ersetzt und es kam zur Rückabwicklung des Kauf- und auch des Leasingvertrages auf Basis der bereicherungsrechtlichen Vorschriften. Jede Partei konnte ihre Leistungen unter Berücksichtigung etwaig verbleibender Vorteile vom jeweiligen Vertragspartner wieder zurückverlangen.

Mit der Schuldrechtsmodernisierung hat der Gesetzgeber das Mängelrecht beim Kauf grundsätzlich neu gestaltet (vergl. §§ 434 ff BGB). Anstelle des bisherigen Wandlungsrechts des Käufers ist auf einer zweiten Stufe, nach Fehlschlagen einer Nacherfüllung, das Rücktrittsrecht des Käufers getreten (vergl. §§ 437, 440 BGB). Anders



RA LOTHAR BREITFELD, MMV Leasing GmbH

als bei der Wandlung kommt es jetzt grundsätzlich nicht mehr auf die Zustimmung des Lieferanten an. Vielmehr stellt der wirksam erklärte Rücktritt ein Gestaltungsrecht dar, mit dem der Kaufvertrag ohne weiteres in ein Rückabwicklungsverhältnis geändert wird. Dies hat bezogen auf Leasing einzelne Autoren veranlasst, die These aufzustellen, dass nunmehr der Leasingnehmer bereits auf Basis der bloßen Rücktrittserklärung gegenüber dem Lieferanten, ungeachtet jeglicher gerichtlicher Geltendmachung, ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Leasingraten habe (vergl. Graf von Westphalen AGB - Klauselwerke, Leasing, Rn 135 ff).

Diese Auffassung steht im Widerspruch zur herrschenden Lehre und würdigt nicht ausreichend, dass selbstverständlich nur der **wirksame**

Rücktritt zu einer Rückabwicklung des Kaufvertrages führen kann. Die Rücktrittserklärung, die zwar gegenüber dem Lieferanten erklärt wird, bei der aber die erforderliche Mangelhaftigkeit der Sache später nicht festgestellt werden kann, ist im Ergebnis völlig wirkungslos. Solange der Lieferant die Mangelhaftigkeit bestrittet, kann die Wirksamkeit einer Rücktrittserklärung letztlich nur in einem gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Diesen Prozess kann sinnvollerweise aber nur der Leasingnehmer mit dem Lieferanten führen, da die Leasinggesellschaft regelmäßig zur Mangelhaftigkeit aus eigener Erkenntnisquelle überhaupt keine Aussagen treffen kann.

GERICHTLICH VORGEHEN

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessenlagen im leasingtypischen Dreiecksverhältnis ist somit die entscheidende Frage – wie bereits vor der Schuldrechtsmodernisierung – wem vernünftigerweise die Obliegenheit und das Risiko aufzubürden ist, die bestrittene Mangelhaftigkeit der Sache gerichtlich klären zu lassen. Dies kann interessengerecht wegen seines ausschließlichen Burteilungsvermögens nur der Leasingnehmer und nicht der Leasinggeber sein. Dem entsprechend nimmt die herrschende Lehre (vergl. *1) und die bisherige Rechtsprechung (vergl. *2) an, dass dem Leasingnehmer erst ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der Leasingraten gegenüber dem Leasinggeber zusteht, wenn er gerichtlich gegenüber dem Lieferanten vorgeht und auf Basis seiner Rücktrittserklärung auf Rückabwicklung des Kaufvertrages klagt.

RA Lothar Breitfeld, MMV Leasing GmbH

* 1) Wolff/Eckert/Ball, Rn 1859, Beckmann, Finanzierungsleasing, § 2 Rn 233 ff

* 2) z. B. LG Koblenz 6 O. 43/06

FAZIT

Der Leasingnehmer hat ungeachtet der Schuldrechtsmodernisierung wie ehemals erst dann ein Recht die Zahlung der Leasingraten einzustellen, wenn er den Lieferanten auf Rückabwicklung des Kaufvertrages wegen behaupteter Mangelhaftigkeit der Sache verklagt hat. Vor diesem Zeitpunkt ist der Leasingnehmer zur uneingeschränkten Ratenzahlung verpflichtet.